

---

34/2017

**Amtliches Mitteilungsblatt  
der BTU Cottbus–Senftenberg**

29.09.2017

---

**I n h a l t**

	Seite
Neufassung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Master-	2
Studiengang Kultur und Technik vom 22. September 2017	

# Neufassung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Kultur und Technik

vom 22. September 2017

Nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01. Juli 2015 (GVBl. I/15 Nr. 18), gemäß des § 5 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. §§ 19 Abs. 2 Satz 1, 22 Abs. 2 Satz 1, 72 Abs. 2 Satz 1 und § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge an der BTU Cottbus–Senftenberg vom 12. September 2016 (AMbl. 14/2016) gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich .....	2
§ 2	Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums.....	2
§ 3	Graduierung, Abschlussbezeichnung	3
§ 4	Spezielle Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen .....	3
§ 5	Regelstudienzeit, Studienumfang .....	3
§ 6	Studienaufbau und Studiengestaltung .....	3
§ 7	Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation .....	4
§ 8	Master-Arbeit.....	4
§ 9	Weitere ergänzende Regelungen .....	4
§ 10	Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten .....	4
Anlage 1:	Übersicht der Module, Status und Leistungspunkte (LP).....	5
Anlage 2:	Listen mit Wahlpflichtmodulen ....	6
Anlage 3:	Empfohlener Regelstudienplan...	8
Anlage 4:	Praktikumsordnung.....	9

## § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Satzung regelt die fachspezifischen Besonderheiten des Master-Studiengangs Kultur und Technik. <sup>2</sup>Sie ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung

(RahmenO-MA) der BTU vom 12. September 2016 (AMbl. 14/2016).

## § 2 Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums

(1) Mit dem universitären Master-Studiengang Kultur und Technik soll den Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs Kultur und Technik sowie anderer Bachelor-Studiengänge eine Möglichkeit zur Fortsetzung ihres Studiums im Graduiertenbereich gegeben werden.

(2) <sup>1</sup>Im Master-Studiengang Kultur und Technik erwerben die Studierenden die Fähigkeit, komplexe Praxiszusammenhänge aus Kultur und Technik wissenschaftlich zu analysieren und kritisch zu reflektieren. <sup>2</sup>Sie erwerben das dafür erforderliche theoretische und methodische Wissen. <sup>3</sup>Die Studierenden werden befähigt, ihr erworbenes Wissen in Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft anzuwenden und ihre analytische Kompetenz produktiv einzusetzen. <sup>4</sup>Der Master-Studiengang soll die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit in den dem Profil des Studiengangs entsprechenden Forschungsfeldern der Kultur-, Sozial-, Wirtschafts- und Technikwissenschaften befähigen. <sup>5</sup>Der Studiengang ist forschungsorientiert.

(3) Die Studierenden erwerben kultur-, sozial-, wirtschafts- und technikwissenschaftliche Kompetenzen, die sie für die entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfelder, aber auch für weiterführende wissenschaftliche Tätigkeiten qualifizieren.

(4) Den Absolventinnen und Absolventen eröffnen sich u. a. folgende berufliche Tätigkeitsfelder:

- Politikberatung, insbesondere auf den Gebieten der Technikbewertung und Technikanalyse,
- Tätigkeit als Referentin oder Referent bei Verbänden und Stiftungen,
- Unternehmens- und Wirtschaftsberatung,
- innerbetriebliche Kulturarbeit,
- Kulturmanagement,
- Tätigkeiten im Bereich Medien und neue Medien,

- wissenschaftliche Tätigkeiten in Lehre und Forschung.

### § 3 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des Master-Studiengangs Kultur und Technik wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M. A.) verliehen.

### § 4 Spezielle Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen

In Ergänzung zu den allgemeinen Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen nach § 4 RahmenO-MA gelten folgende weitere fachliche Zugangsvoraussetzungen: Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses mit einer Regelstudienzeit von i. d. R. sechs Semestern in einem

- a) geistes- und/oder kulturwissenschaftlichen und/oder sozialwissenschaftlichen Studiengang, insbesondere im Bachelor-Studiengang Kultur und Technik oder z. B. Philosophie, Soziologie, Geschichts-, Politik- oder Literaturwissenschaft

oder

- b) natur- und/oder technikkwissenschaftlichen Studiengang, z. B. Informatik, Physik, Maschinenbau oder Verfahrenstechnik

oder

- c) wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang, z. B. Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftsingenieurwesen.

### § 5 Regelstudienzeit, Studienumfang

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des Master-Studiengangs Kultur und Technik umfasst vier Semester. <sup>2</sup>Der Umfang des Studiums beträgt 120 Leistungspunkte (LP). <sup>3</sup>Die Aufnahme des Studiums ist jeweils im Wintersemester wie im Sommersemester möglich. <sup>4</sup>Der Studiengang wird als Vollzeitstudium mit der Möglichkeit eines individuellen Teilzeitstudiums angeboten.

### § 6 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang Kultur und Technik umfasst die in Anlage 1 aufgeführten Komplexe bzw. Module im Umfang von 120 LP. <sup>2</sup>Darin sind enthalten:

- Pflichtmodule im Umfang von 30 LP,
- Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 LP,
- ein Praktikum von mindestens acht Wochen Dauer an einer externen Institution (nicht BTU) im Umfang von 12 LP,
- ein interdisziplinäres Forschungsprojekt im Umfang von 12 LP,
- ein Modul Fachübergreifendes Studium im Umfang von 6 LP,
- die Master-Arbeit einschließlich Kolloquium im Umfang von 30 LP.

(2) <sup>1</sup>Der Ablauf des Studiums ist dem empfohlenen Regelstudienplan zu entnehmen (siehe Anlage 3). <sup>2</sup>Im Wahlpflichtbereich ist eine der Studienrichtungen

- „Philosophie und Kulturwissenschaften“,
  - „Technik und Technologieentwicklung im öffentlichen Diskurs“,
  - „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“
- zu wählen.

(3) <sup>1</sup>Die Entscheidung, welche Studienrichtung gewählt wird, müssen die Studierenden spätestens vor Beginn des zweiten Semesters dem Studierendenservice schriftlich mitteilen. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Änderung einer Studienrichtung ist in Absprache mit der Mentorin oder dem Mentor und der Studiengangsleitung zu treffen. <sup>3</sup>Bei einem Wechsel ist ein Anspruch auf Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ausgeschlossen.

(4) Für ein Auslandssemester bzw. einen Studienaufenthalt an anderen Hochschulen wird das dritte Semester empfohlen (Mobilitätsfenster).

(5) <sup>1</sup>Lehr- und Prüfungssprache ist Deutsch. <sup>2</sup>Einzelne Module können im Bereich der Wahlpflichtmodule im Umfang bis zu 30 LP auch in englischer Sprache angeboten werden.

## § 7 Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation

Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation bestehen nicht.

## § 8 Master-Arbeit

(1) <sup>1</sup>Der Umfang der Master-Arbeit beträgt 30 LP. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Arbeit (Ausgabe des Themas bis Abgabe der Arbeit) beträgt vier Monate.

(2) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 72 LP erbracht hat.

(3) <sup>1</sup>Themen für die Master-Arbeit werden von der Prüferin bzw. dem Prüfer vergeben. <sup>2</sup>Die Studierenden können auch selbst aktiv Themenvorschläge unterbreiten.

## § 9 Weitere ergänzende Regelungen

Weitere ergänzende Regelungen bestehen nicht.

## § 10 Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2017/18, spätestens jedoch am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Kultur und Technik vom 03. Juni 2008 (AMbl. 13/2008) in der Fassung vom 16. Februar 2012 (Abl. 11/2012) außer Kraft.

(3) <sup>1</sup>Alle Studierenden im Master-Studiengang Kultur und Technik werden zum 01. Oktober 2017, spätestens jedoch mit der Veröffentlichung dieser Studienordnung im Amtlichen Mitteilungsblatt der

BTU, in diese neue Prüfungs- und Studienordnung überführt. <sup>2</sup>Module, die in den Wahlpflichtkatalogen der alten Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Kultur und Technik vom 03. Juni 2008 (Abl. 13/2008) in der Fassung vom 16. Februar 2012 (Abl. 11/2012) enthalten waren und in dieser Ordnung nicht mehr enthalten sind, werden in den entsprechenden Studienrichtungen und Komplexen angerechnet, wenn sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits abgeschlossen wurden. <sup>3</sup>Das Modul „Materiale Kultur“ (13430) wird als Modul „Kulturen der Postmoderne“ (12185) anerkannt. <sup>4</sup>Das Modul „Rationalität und Kultur“ (13464) wird auf Antrag als „Modul zum Fachübergreifenden Studium“ anerkannt.

(4) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt nach Ablauf von vier Semestern nach der Regelstudienzeit und der letztmaligen Immatrikulation außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät 5 Wirtschaft, Recht und Gesellschaft vom 01. Februar 2017 sowie 26. Juli 2017, der Anzeige im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg vom 15. September 2017 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 22. September 2017.

Cottbus, den 22. September 2017

Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. (NUWM, UA) DSc. h.c.  
Jörg Steinbach  
Hon.-Prof. (ECUST, CN)  
Präsident

**Anlage 1: Übersicht der Module, Status und Leistungspunkte (LP)**

<b>Modul-Nr.</b>	<b>Komplex bzw. Modul</b>	<b>Status</b>	<b>Bewertung</b>	<b>LP</b>
	<b>Pflichtbereich</b>			
13428	Grundströmungen der Philosophie	P	Prü	6
12173	Philosophische Grundlagen moderner Kultur	P	Prü	6
12185	Kulturen der Postmoderne	P	Prü	6
13467	Kommunikation	P	Prü	6
13431	Ethik und Handeln	P	Prü	6
	<b>Studienrichtung „Philosophie und Kulturwissenschaften“</b>			
	Komplex Kulturphilosophie, Kulturtheorie und Ästhetik	WP	Prü	12
	Komplex Angewandte Kultur- und Medienwissenschaften	WP	Prü	18
	<b>Studienrichtung „Technik und Technologieentwicklung im öffentlichen Diskurs“</b>			
	Komplex Technikphilosophie und Medientheorie	WP	Prü	12
	Komplex Angewandte Technikphilosophie	WP	Prü	12
	Komplex Technik	WP	Prü	6
	<b>Studienrichtung „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“</b>			
	Komplex Wirtschaftswissenschaften	WP	Prü	18
	Komplex Sozialwissenschaften	WP	Prü	12
	<b>Weitere Module</b>			
	Modul zum Fachübergreifenden Studium	WP	Prü	6
12174	Interdisziplinäres Forschungsprojekt	P	Prü	12
13511	Praktikum	P	Prü	12
13509	Master-Arbeit	P	Prü	30
	<b>Summe der Leistungspunkte</b>			<b>120</b>

P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, Prü = Prüfungsleistung, LP = Leistungspunkte

## **Anlage 2: Listen mit Wahlpflichtmodulen**

### **Studienrichtung „Philosophie und Kulturwissenschaften“**

#### **Module im Komplex Kulturphilosophie, Kulturtheorie und Ästhetik**

Zu wählen sind zwei Module mit insgesamt 12 LP.

- 13433 Ästhetik (6 LP)
- 13462 Lektürekurs: Texte zur Kulturphilosophie (6 LP)
- 12172 Philosophische Anthropologie und Ethik (6 LP)
- 13464 Rationalität und Kultur (6 LP)

#### **Module im Komplex Angewandte Kultur- und Medienwissenschaften**

Zu wählen sind drei Module mit insgesamt 18 LP.

- 37501 Cultural Management (6 LP)
- 12176 Medien der Kulturvermittlung (6 LP)
- 33432 Angewandte Medienwissenschaften (6 LP)
- 37404 Culture and Globalisation (6 LP)

### **Studienrichtung „Technik und Technologieentwicklung im öffentlichen Diskurs“**

#### **Module im Komplex Technikphilosophie und Medientheorie**

Zu wählen sind zwei Module mit insgesamt 12 LP.

- 12195 Medien in Theorie und Praxis (6 LP)
- 12181 Interdisziplinäre Technikforschung (6 LP)
- 13463 Natur und Technik (6 LP)

#### **Module im Komplex Angewandte Technikphilosophie**

Zu wählen sind zwei Module mit insgesamt 12 LP.

- 12177 Praktische Philosophie (6 LP)
- 13435 Ethik im technischen Handeln (6 LP)
- 12180 Risiko- und Technikfolgenabschätzung (6 LP)

#### **Module im Komplex Technik**

Zu wählen ist ein Modul im Umfang von 6 LP.

- 13102 Physik für Ingenieure (6 LP)
- 12347 Logische Grundlagen von Informationssystemen (6 LP)
- 33413 Grundzüge der Medientechnik (6 LP)
- 33403 Videotechnik und Augenphysiologie (6 LP)
- 11509 Designing and Understanding Psychological Experiments (6 LP)
- 11293 Modellierung, Bearbeitung und Visualisierung von 3D-Objekten (6 LP)
- 35322 Technik und Nutzung regenerativer Energiequellen (6 LP)
- 44107 Safety- and Risk-Analysis for Process Plants (6 LP)
- 11672 Atelier de VisioFutura: Auf dem Weg zum Lebensraum von Morgen (6 LP)
- 36404 Grundlagen der Arbeitswissenschaft und Arbeitspsychologie (6 LP)

### **Studienrichtung „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“**

#### **Module im Komplex Sozialwissenschaften**

Zu wählen sind zwei Module mit insgesamt 12 LP.

- 37412 Arbeits- und Beschäftigungssoziologie (6 LP)
- 37413 Wirtschaftssoziologie (6 LP)
- 37302 Europa und die Welt: Mensch – Kultur – Gesellschaft (6 LP)

**Module im Komplex Wirtschaftswissenschaften**

Zu wählen sind drei Module mit insgesamt 18 LP.

- 11814 Behavioral Economics (6 LP)
- 11623 Europäische Wirtschafts- und Währungspolitik (6 LP)
- 38502 Unternehmensführung (6 LP)
- 38409 eCommerce (6 LP)
- 12229 Allgemeine Betriebswirtschaftslehre II: Buchführung und Handelsbilanzierung (6 LP)
- 11957 Allgemeine Betriebswirtschaftslehre III: Beschaffung, Produktion und Absatz (6 LP)
- 11971 Allgemeine Betriebswirtschaftslehre IV: Kosten- und Leistungsrechnung (6 LP)

Die Studiengangsleiterin bzw. der Studiengangsleiter kann die Listen der wählbaren Module auf Antrag ergänzen bzw. Listen aus den Modulen entfernen. Die Studierbarkeit bleibt dabei sichergestellt.

**Anlage 3: Empfohlener Regelstudienplan**

Komplexe bzw. Module	LP im Semester				LP
	1	2	3	4	
<b>Pflichtbereich</b>					
Grundströmungen der Philosophie	6				6
Philosophische Grundlagen moderner Kultur	6				6
Kulturen der Postmoderne	6				6
Kommunikation	6				6
Ethik und Handeln	6				6
<b>Studienrichtung „Philosophie und Kulturwissenschaften“</b>					
Komplex Kulturphilosophie, Kulturtheorie und Ästhetik		6	6		12
Komplex Angewandte Kultur- und Medienwissenschaften		12	6		18
<b>Studienrichtung „Technik und Technologieentwicklung im öffentlichen Diskurs“</b>					
Komplex Technikphilosophie und Medientheorie		6	6		12
Komplex Angewandte Technikphilosophie		6	6		12
Komplex Technik		6			6
<b>Studienrichtung „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“</b>					
Komplex Wirtschaftswissenschaften		12	6		18
Komplex Sozialwissenschaften		6	6		12
<b>Weitere Module</b>					
Modul zum Fachübergreifenden Studium		6			6
Interdisziplinäres Forschungsprojekt		12			12
Praktikum		12			12
Master-Arbeit				30	30
<b>Summe der Leistungspunkte</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>120</b>



## **Anlage 4: Praktikumsordnung**

### **1. Geltungsbereich**

Diese Praktikumsordnung findet auf Studierende Anwendung, die als Praktikantinnen und Praktikanten ein Praktikum im Rahmen des universitären Master-Studiengangs Kultur und Technik durchführen.

### **2. Rahmenbedingungen und Ziele des Praktikums**

(1) Das Praktikum stellt ein Pflichtpraktikum dar. Um als solches anerkannt zu werden, muss es eine zusammenhängende Tätigkeit von mindestens acht Wochen Dauer umfassen. Grundlage für die Berechnung ist eine Wochenarbeitszeit von 40 Stunden. Das Praktikum kann in Teilzeit absolviert werden.

(2) Das Praktikum fördert wesentlich die Ausbildungsziele des Master-Studiengangs Kultur und Technik. Es soll die Lehrinhalte ergänzen und erworbene theoretische Kenntnisse in ihrem Praxisbezug vertiefen.

(3) Im Praktikum sollen die Studierenden einen Einblick in die Arbeitsabläufe, in die Organisation und in die Sozialstruktur eines Unternehmens, eines Verbandes, einer kulturellen Institution oder einer anderen geeigneten Praktikumsstelle gewinnen können. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden, sofern es den Bestimmungen dieser Ordnung entspricht.

### **3. Inhalte und Ablauf des Praktikums**

#### **3.1 Inhalte des Praktikums**

(1) Das Praktikum muss Tätigkeiten beinhalten, die einen klaren Bezug zu den Themen bzw. Ausbildungszielen des Master-Studiengangs Kultur und Technik aufweisen. Es muss an einer außeruniversitären Institution durchgeführt werden.

(2) Neben dem Studium ausgeübte berufliche Tätigkeiten wie beispielsweise ein Volontariat oder eine freie Mitarbeit können als Praktikum anerkannt werden, wenn sie die in Abs. 1 genannten Kriterien erfüllen.

(3) Praktika in anderen Hochschulstudiengängen werden nur dann angerechnet, wenn sie den Anforderungen dieser Praktikumsordnung entsprechen; wenn nötig werden Auflagen erteilt. Erforderlich sind hierfür Anerkennungsnachweise, ggf. Arbeitszeugnisse, Informationen über die zugrundeliegende Praktikumsordnung und Berichte.

(4) Eine vor dem Studium absolvierte Berufsausbildung oder Berufstätigkeit kann in der Regel nicht als Praktikum anerkannt werden. Über Ausnahmen von Satz 1 entscheidet die oder der vom Prüfungsausschuss zu bestellende Praktikumsbeauftragte auf Antrag der Studierenden.

#### **3.2 Bewerbung um eine Praktikumsstelle**

(1) Die Bewerbung um einen Praktikumsplatz obliegt den Praktikantinnen bzw. Praktikanten.

(2) Bestehen Zweifel über die spätere Anerkennung der praktischen Tätigkeit sollte darüber rechtzeitig vor Aufnahme der Praktikumstätigkeit Auskunft bei der oder dem Praktikumsbeauftragten eingeholt werden.

#### **3.3 Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten**

Das Berufsfeldpraktikum wird von einer im Master-Studiengang Kultur und Technik lehrenden Dozentin bzw. einem im Master-Studiengang Kultur und Technik lehrenden Dozenten betreut.

#### **3.4 Praktikumsbericht und Anerkennung des Praktikums**

(1) Die Praktikantin bzw. der Praktikant legt der Betreuerin bzw. dem Betreuer nach dem Ende ihrer bzw. seiner Praktikumstätigkeit einen von ihr oder ihm verfassten schriftlichen Bericht vor. Der Bericht enthält eine zeitliche Übersicht der durchgeführten Arbeiten und eine zusammenfassende Beschreibung bzw. Darstellung der Arbeitsschwerpunkte. Diese Darstellung ist durch die praktikumsgebende Institution bzw. das Unternehmen schriftlich zu bestätigen. Dem Bericht ist eine

schriftliche Reflexion beizufügen, die die Ergebnisse des Praktikums zusammenfasst und den Bezug des Praktikums zu den Zielen und Inhalten des Studiengangs reflektiert. Der Bericht soll insgesamt zehn Seiten nicht überschreiten. Die Ergebnisse der Praktikumsarbeit (Produktion, Event, Film, Hörspiel etc.) sind ggf. im Anhang angemessen zu dokumentieren.

(2) Die Bewertung des Berichts durch die Betreuerin oder den Betreuer ist Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums. Hierfür muss der Praktikumsbericht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sein. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung des Praktikums trifft die oder der Praktikumsbeauftragte nach Prüfung der vollständigen Unterlagen.

#### **4. Rechtliche und soziale Stellung der Praktikantinnen und Praktikanten**

##### **4.1 Praktikumsvertrag**

(1) Das Praktikumsverhältnis wird durch den zwischen der praktikumsgebenden Stelle und den Praktikantinnen und Praktikanten abzuschließenden Praktikumsvertrag rechtsverbindlich. Dieser schließt auch die Arbeitszeitregelung ein.

(2) Im Vertrag sind die Rechte und Pflichten der Praktikantinnen und Praktikanten und des Ausbildungsbetriebs sowie Art und Dauer des Praktikums festgelegt.

##### **4.2 Versicherungspflicht**

(1) Studierende stehen während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 c Sozialgesetzbuch (SGB) VII). Trägerin der Unfallversicherung im Land Brandenburg ist die Unfallkasse Brandenburg, Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt/Oder.

(2) Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei Auslandssemestern und Auslandspraktika kann dann begründet werden, wenn diese Bestandteil des inländischen Hochschulstudiums sind. Dies wiederum ist dann anzunehmen, wenn sie formal, organisatorisch und inhaltlich dem Studium zuzurechnen sind.

##### **4.3 Fehlzeiten während des Praktikums**

Ausgefallene Arbeitszeit (z. B. durch Urlaub, Krankheit und Fehltage) soll nachgeholt werden. Bei Ausfallzeiten sollen die Praktikantinnen und Praktikanten den Praktikumsbetrieb um eine Vertragsverlängerung ersuchen, um den begonnenen Ausbildungsabschnitt im erforderlichen Maße durchführen zu können. Über Ausnahmen entscheidet die bzw. der vom Prüfungsausschuss bestellte Praktikumsbeauftragte.